

Satzung über die Entschädigung der im Schulverband Nortorf tätigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S 72) i.V.m. § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 72) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H., 2008, S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 109) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18. November 2013 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Präambel

Die Schulverbandsversammlung kann aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. In dieser Entschädigungssatzung wird - ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und die männliche Form.

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten pauschal eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des jeweils geltenden Höchstsatzes nach Maßgabe der EntschVO (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4a).
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die dem Finanz- und Bauausschuss angehören, erhalten abweichend von Abs. 1 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des geltenden Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4a EntschVO.
- (3) Der Vorsitzende des Finanz- und Bauausschusses erhält abweichend vom Abs. 1 + 2 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 % des jeweils geltenden Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4a EntschVO.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die dem Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung angehören, erhalten abweichend von Abs. 1 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % des geltenden Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4a EntschVO.
- (5) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweils geltenden Höchstsatzes nach Maßgabe der EntschVO (§ 12 Abs. 1).
- (6) Der Schulverbandsvorsteher erhält einschließlich der Entschädigung für die Tätigkeit als Vorsitzender der Schulverbandsversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 175 % des jeweils geltenden Höchstsatzes nach Maßgabe der §§ 8 und 9 Abs. 1 Ziff. 3 EntschVO.

- (7) Der 1. stellvertretende Schulverbandsvorsteher erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20 % der Entschädigung des Schulverbandsvorstehers nach Abs. 5.
- (8) Der 2. Stellvertretende Schulverbandsvorsteher erhält anlassbezogen nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Schulverbandsvorstehers und seines 1. Stellvertretenden für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängig ist.
- Die Aufwandsentschädigung wird gewährt für jeden Tag der Vertretung in Höhe des Betrages nach § 12 Abs. 1 der EntschVO. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die monatliche Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorstehers nicht überschreiten.
- (9) Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 1 und 2 EntschVO (Verdienstausfallentschädigung) wird auf EUR 33,00 je Stunde festgelegt.
- (10) Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf EUR 11,00 festgelegt.
- (11) Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 4 oder eine Entschädigung nach Abs. 5 gewährt wird.
- (12) Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist auf Antrag für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1. Dezember 2013 in Kraft.

Nortorf, 18. November 2013

Schulverband Nortorf
Schulverbandsvorsteher